

Novellierung Kantonales Energiegesetz (EnerG): Anträge der Stadt Zürich

Übersicht Anträge

 Anträge, Stellungnahmen zu den Vorschlägen des Kantons betreffend Übernahme der MuKE n 2014

 Weiterführende Anträge zu bestehenden Paragraphen des Energiegesetzes

Artikel Nr.	Anliegen	Vorschlag zum Gesetzestext	Begründung
§ 1, Lit. d	Klimaschutz-Zielsetzung der Klimapolitik von Bund und Städten anpassen	<p>Antrag: Änderung</p> <p>Dieses Gesetz bezweckt, die Effizienz der Energieanwendung zu fördern und im Rahmen des kantonalen Zuständigkeitsbereiches bis ins Jahr 2050 im Kantonsgebiet den CO₂-Ausstoss <u>gemäss Berechnungsmethodik des Bundesamtes für Umwelt</u> auf 2,2 Tonnen maximal 0.5 Tonnen pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr zu senken.</p>	<p>Das vom Kanton vorgeschlagene Ziel von 2.2 Tonnen CO₂-Ausstoss pro Einwohnerin und Einwohner ist mit der Klimapolitik des Bundes (z.B. Pariser Abkommen) nicht mehr kompatibel. Es soll daher verschärft werden.</p> <p>Der Vorschlag einer Senkung auf 0.5 Tonnen CO₂ pro Person bis 2050 entspricht dem in der Gemeindeordnung der Stadt Zürich verankerten Ziel von 1 Tonne CO₂ pro Person bis 2050. Der zahlenmässige Unterschied kommt daher, dass die Stadt Zürich eine andere Messweise anwendet als der Bund (BAFU) bzw. der Kanton. Im Falle der „2000-Watt-Messweise“ der Stadt Zürich sind die „grauen“ Emissionen für die Energiebereitstellung und die Emissionen des Flugverkehrs eingerechnet, im Fall der BAFU-Messweise nicht. Geht man optimistisch davon aus, dass die spez. Treibhausgasemissionen des Flugverkehrs bis 2050 auf unter 0.5 Tonnen pro EinwohnerIn gesenkt werden können und dass die vorgelagerten Treibhausgasemissionen der Energiebereitstellung auch noch etwas sinken, so verbleibt für die direkten CO₂-Emissionen vor Ort (Gebäude, Landmobilität, Industrie) noch ein „Kontingent“ von <u>max.</u> 0.5 Tonnen CO₂, um dem 1-Tonnen-Ziel der Stadt Zürich zu entsprechen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist auch der Antrag zu verstehen, im Gesetz die Messmethode klar zu definieren: daher der Verweis auf die BAFU-Methodik, welche auf die internationalen Protokolle zur CO₂-Erhebung abstützt (Territorialprinzip).</p> <p>Die Streichung des Passus „im Rahmen der kantonalen Zuständigkeit“ schafft Klarheit, dass sich das Ziel auf den <u>gesamten</u> CO₂-Ausstoss pro EinwohnerIn (gemäss Messweise des BAFU) bezieht und nicht nur auf den Teil, für den der Kanton „zuständig“ ist.</p>



§ 7, Abs. 2	Der wachsenden Bedeutung der Kältenachfrage Rechnung tragen	<p><i>Antrag: Änderung</i></p> <p>Die Energieplanung kann für das Angebot der <u>Wärmeversorgung thermischen Energieversorgung</u> mit leitungsgebundenen Energieträgern Gebietsausscheidungen enthalten, die (...)</p>	Die Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass in den Energieplanungen zunehmend auch Gebietsausscheidungen für Energieverbunde vorgenommen werden, die zur <u>Wärme- und zur Kälteversorgung</u> genutzt werden können.
§ 7, Abs. 3 neu	Rolle von Kanton und Gemeinden im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung stärken	<p><i>Antrag: neuer Artikel</i></p> <p><u>Gemeinden können zur Wahrung öffentlicher Interessen den Betreiber-schaften von leitungsgebundenen Versorgung (Gas, Wärme, Kälte) Leistungsaufträge oder Konzessionen erteilen.</u></p>	Diese Bestimmung unterstützt eine geordnete Erschliessung mit leitungsgebundenen Energieträgern und die planerische Steuerung bzw. Governance im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung mit Gas und Wärme (vgl. auch Art. 6 Ziffer 4, Energiegesetz Kanton Luzern).
§ 7, Abs. 4 neu	Datenbasierte Energieplanungen ermöglichen	<p><i>Antrag: neuer Artikel</i></p> <p>Die Pflicht von <u>Energieversorgungsunternehmen und Verbrauchern zur Mitwirkung und zur Auskunft gemäss § 5 besteht auch bei der Energieplanung von Gemeinden.</u></p>	Genauso wie die kantonale Energieplanung sind auch kommunale Energieplanungen auf die Mitwirkung und die Auskünfte von Energieversorgungsunternehmen und Verbrauchern angewiesen.
§ 7, Abs. 5 bisher Abs. 3	Nummerierung anpassen	<p><i>Antrag: § 7 Abs. 3 bestehend neu als §7 Abs. 5 nummerieren</i></p>	Entspricht der logischen Reihenfolge der Bestimmungen.
§ 10a Abs. 1	Energiebestimmungen für Neubauten präzisieren	<p><i>Antrag: Ergänzung</i></p> <p>Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst gering ist <u>und dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie nahe bei Null liegt.</u></p>	<p>Mit dieser Ergänzung wird klar, dass das Gesetz im Bereich Wärmebedarf eigentlich zwei Ziele verfolgt: den Energiebedarf zu senken und den Restbedarf weitgehend mit erneuerbaren Energien zu decken.</p> <p>Die Formulierung „gegen Null“ für den Anteil nicht erneuerbarer Energie orientiert sich an der Anfang 2018 vorgestellten Vision des Bundesamtes für Energie für den Gebäudepark. Zitat: „Bis 2050 wird es (Ausnahmen vorbehalten) kein Heizöl, Erdgas oder Strom für den direkten Verbrauch zum Heizen mehr geben.“</p>



<p>§ 10a Abs. 2 neu</p>	<p>Anforderungen an die Umsetzungsbestimmungen bei Neubauten präzisieren</p>	<p>Antrag: <i>neuer Artikel</i></p> <p><u>Die Anforderungen müssen grundsätzlich mit Massnahmen am Standort erfüllt werden. In energieplanerisch festgelegten Gebieten mit besonderen Verhältnissen, in denen die Durchsetzung der Vorschriften unverhältnismässig erscheint, sind Ausnahmen möglich.</u></p>	<p>Der Grundsatz, wonach die Anforderungen von § 10a und § 11 mit Massnahmen am Standort zu erfüllen sind, ist aufgrund seiner Bedeutung im Gesetz zu verankern und nicht erst in der Verordnung.</p> <p>Indessen sollen in Gebieten mit besonderen Verhältnissen, in denen z.B. aus Gründen des Denkmalschutzes die Standardlösungen nicht bzw. nur mit einem technisch oder wirtschaftlich unverhältnismässigem Aufwand umsetzbar sind (wie z.B. in der Altstadt von Zürich) oder wo Alternativen zur dezentralen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien weitgehend fehlen, auf der Grundlage einer energieplanerischen Festlegung Ausnahmen ermöglicht werden. Voraussetzung ist, dass sich die Ausnahmen mit verhältnismässigem Aufwand vollziehen lassen. Eine denkbare Ausnahme wäre ein Bezug von erneuerbarer Energie (vgl. Energieverordnung des Kantons Basel-Stadt, Anhang 7, Ziffer 5).</p> <p>Indem der von der MuKE und vom Kanton in § 10a Abs. 2 vorgeschlagene Begriff „Quartiersituationen“ durch die Bezeichnung „Gebietsfestlegung der Energieplanung“ ersetzt wird, wird klar, worauf räumlich differenzierte Regelungen abstützen können und wer für die räumliche Festlegung zuständig ist, was mit dem Begriff „Quartiersituationen“ nicht gewährleistet ist.</p>
<p>§ 10a Abs. 3 (statt Abs. 2)</p>	<p>Hinweise zu den Verordnungen präzisieren</p>	<p>Antrag: <i>neu formulieren</i></p> <p>Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.</p> <p><u>Die Verordnung regelt die Anforderungen an den Energiebedarf und den Energieeinsatz, die Berechnungsweisen, die Standardlösungen und zeitlich befristete Ausnahmen. Sie berücksichtigt dabei die Gebäudekategorien und besondere Verhältnisse.</u></p>	<p>Die Hinweise zur Verordnung sollen im Sinne einer Klärung der Rechtsgrundlage mit dem Begriff „<u>Energiebedarf</u>“ ergänzt werden, weil die Wärmedämmvorschriften diesen näher regeln.</p> <p>Ebenso soll der Begriff „<u>zeitlich befristete Ausnahmen</u>“ ergänzt werden. In Gebieten, die in der Energieplanung für eine Versorgung mit Fernwärme ausgeschieden sind, die aber erst in ein paar Jahren realisiert werden kann, ist es sinnvoll, wenn für einen grenzten Zeitraum (z.B. 5 Jahre) Ausnahmen bewilligt werden. Dadurch kann verhindert werden, dass eine Liegenschaft für weitere 20 Jahre mit nicht erneuerbaren Energien versorgt wird oder neu mit einer dezentralen Lösung ausgerüstet wird, wodurch ein späterer Fernwärmeanschluss unwahrscheinlich wird. Solche „Übergangslösungen“ sollen indessen nur erteilt werden können, wenn sich die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer verpflichten, die Liegenschaften sobald verfügbar an die Fernwärmeversorgung anzuschliessen.</p> <p>Die in der MuKE und im Vorschlag des Kantons als Kriterium für die Anforderungen an den Energieeinsatz aufgeführte „Wirtschaftlichkeit“ wird dagegen weggelassen, weil bei Neubauten genügend Optionen bestehen, das Gesetz mit wirtschaftlich tragbaren Lösungen zu erfüllen. Ebenso werden die beispielhaft aufgeführten Kriterien „Klima“ und „Verschattung“</p>



			weggelassen, weil deren Berücksichtigung Ausnahmefälle darstellen, die durch ein Weglassen zudem nicht ausgeschlossen werden.
§ 11 Marginale	Besser formulieren	Antrag: <u>Änderung</u> <u>Erneuerbare Wärme beim</u> <u>Wärmeerzeugerersatz-Ersatz von</u> <u>Wärmeerzeugern</u>	Der Vorschlag wird dem Sachverhalt gerecht, dass es bei den in den MuKE 2014 aufgeführten Standardlösungen zu § 11 nicht nur um erneuerbare Energie, sondern auch um Effizienzmassanforderungen und Massnahmen geht. Ausserdem ist die Formulierung sprachlich eleganter.
§ 11 Abs. 1	Bestimmungen zum Wärmeerzeugerersatz flexibilisieren	Antrag: <u>neue Formulierung</u> <u>Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in</u> <u>bestehenden Bauten mit Wohnnutzung</u> <u>sind diese so auszurüsten, dass der</u> <u>Anteil an nichterneuerbarer Energie</u> <u>90% des massgebenden Bedarfs nicht</u> <u>überschreitet. Für die Festlegung der</u> <u>Standardlösung gilt ein massgebender</u> <u>Energiebedarf für die Heizung und das</u> <u>Warmwasser von 100 kWh/m²a.</u> <u>Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in</u> <u>bestehenden Bauten sind diese so</u> <u>auszurüsten, dass der massgebende</u> <u>Energiebedarf nur noch zu einem Teil</u> <u>mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt</u> <u>wird.</u>	Die Übernahme von Teil F MuKE 2014 wird grundsätzlich begrüsst. Aus Sicht der Stadt Zürich ist es jedoch ratsam, die quantitativen Vorgaben in der Verordnung zu verankern und nicht im Gesetz – so wie dies auch für Neubauten (§10a) vorgeschlagen wird. Die Bestimmungen können dadurch bei sich ändernden Bedingungen einfacher angepasst werden. Auch die Beschränkung auf gewisse Gebäudekategorien (gemäss Vorschlag des Kantons „Wohnnutzungen“) soll mit Vorteil nicht im Gesetz sondern in der Verordnung vorgenommen werden. Dies vereinfacht allfällige spätere Anpassungen ebenfalls. Materiell beantragt die Stadt Zürich keine Änderungen an den in MuKE, Teil F, vorgeschlagenen Standardlösungen. Allerdings sollten Befreiungen (gemäss Art. 1.30, Abs. 2 MuKE) nur erlaubt werden, wenn Bestandesbauten dem Minergie-Standard oder mindestens der GEAK-Klasse C entsprechen (vgl. § 19, Ziffer 2 der Energieverordnung des Kantons Basel-Stadt). Die gemäss MuKE auch noch zulässige GEAK-Klasse D genügt aus Sicht der Stadt Zürich nicht und ist auch nicht gleichwertig zu Minergie.
§11 Abs. 2 neu	Gezielten Einsatz von Biogas ermöglichen	Antrag: <u>neuer Artikel</u> <u>Die Anforderungen müssen grundsätz-</u> <u>lich mit Massnahmen am Standort erfüllt</u> <u>werden. In energieplanerisch festge-</u> <u>legten Gebieten mit besonderen Ver-</u> <u>hältnissen, in denen die Durchsetzung</u> <u>der Vorschriften unverhältnismässig</u> <u>erscheint, sind Ausnahmen möglich. Als</u> <u>eine Ausnahme gilt der Bezug von</u> <u>Biogas sofern mittels Lieferantenver-</u> <u>pflichtung ein Mindestanteil im Gas-Mix</u> <u>sichergestellt ist, der sich an den</u> <u>Standardlösungen mit erneuerbaren</u> <u>Energien orientiert.</u>	Für Bauherrschaften, bei denen sich beim Wärmeerzeugerersatz die Anwendung einer der vorgeschlagenen Standardlösungen schwierig gestaltet, ergibt sich in Gasversorgungsgebieten eine zusätzliche Option. Der Vorschlag schafft zudem einen wichtigen Anreiz für einen weiteren Zubau von Produktionsanlagen für Biogas. Der Vollzug der Anerkennung von erneuerbarem Gas ist auf Verordnungsstufe zu regeln. Dies bietet den Vorteil, dass bei einer Liberalisierung des Gasmarkts der Vollzug der veränderten Rechtslage einfach angepasst werden kann. Unter geltendem Recht könnte der Vollzug darin bestehen, dass Gasnetzbetreiber mittels Konzession oder Leistungsauftrag verpflichtet werden, in definierten Gebieten einen Mindestanteil an erneuerbaren Gasen zu garantieren (Quotenregelung).



§ 11 Abs. 3 (statt Abs. 2)	Hinweise zu den Verordnungen präzisieren	<i>Antrag: neue Formulierung</i> Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen sowie die Befreiungen. <u>Die Verordnung regelt die Anforderungen an den Energiebedarf und den Energieeinsatz, die Berechnungsweise, die Standardlösungen, sowie Befreiungen und zeitlich befristete Ausnahmen. Sie berücksichtigt dabei die Gebäudekategorien, die Wirtschaftlichkeit und besondere Verhältnisse.</u>	Vgl. Kommentar zu § 10a, Abs. 3
§ 13, Abs. 1	Problematische Technologievorgabe streichen	<i>Antrag: Streichung</i> Die Bewilligung von Heizanlagen mit einer geeigneten Leistungsgrösse kann mit der Auflage zur Erstellung einer Wärmekraftkopplungsanlage verbunden werden.	Dieser Paragraph wurde schon lange nicht mehr oder überhaupt nie angewendet. Der Grund liegt darin, dass WKK-Anlagen wirtschaftlich schwierig zu betreiben sind, da fossil betriebene Anlagen nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen können (§ 19 Abs. 4 EnG). Es wäre nicht opportun, Bauherrschaften die Realisierung nicht wirtschaftlicher Anlagen vorzuschreiben. Ausserdem fehlt für ein solches Gebot eine schlüssige energiepolitische Begründung. Hinzu kommt, dass es sich um eine „Technologievorgabe“ handelt (was generell nicht opportun ist.)
§ 13, Abs. 2	Doppelspurigkeiten vermeiden	<i>Antrag: Streichung</i> Die Elektrizitätswerke der Gemeinden sind verpflichtet, Elektrizität aus dezentralen Wärmekraftkopplungsanlagen auf ihrem Gebiet in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen. (...)	Der Sachverhalt ist auf Bundesebene bereits durch Art. 15 Abs. 1 lit. a EnG geregelt.
§ xx	Bewährte Praxis bei Sondernutzungsplanungen mit klarer Rechtsgrundlage sichern	<i>Antrag: Neue Marginale und neuer Artikel</i> <u>Energiebestimmungen in Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften</u>	Damit wird für eine heute schon gängige Praxis in Ergänzung zum PBG eine klare Rechtsgrundlage geschaffen.



		<p><u>Kanton und Gemeinden können bei Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften weiterführende Bestimmungen zum Energiebedarf, zur Energienutzung und zur Energieproduktion erlassen.</u></p>	
§ xx	Bewährte Praxis bei Arealüberbauungen mit klarer Rechtsgrundlage sichern	<p><i>Antrag: Neue Marginale und neuer Artikel</i></p> <p><u>Energiebestimmungen bei Arealüberbauungen</u></p> <p><u>Gemeinden können in der Nutzungsplanung für Arealüberbauungen weiterführende Bestimmungen zum Energiebedarf, zur Energienutzung und zur Energieproduktion erlassen.</u></p>	<p>Damit wird für eine heute schon gängige Praxis in Ergänzung zum PBG eine klare Rechtsgrundlage geschaffen.</p>
§ xx (Basismodul E MuKE)	Eigenstromproduktion bei Neubauten standardisieren	<p><i>Antrag: neue Marginale und neuer Artikel in Anlehnung an Modul E MuKE</i></p> <p><u>Eigenstromerzeugung bei Neubauten</u></p> <p><u>1 Neubauten, die beheizt, gekühlt, belüftet oder befeuchtet werden, erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität mittels erneuerbarer Energien selber.</u></p> <p><u>2 Die Verordnung regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen und Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei Kriterien wie die Gebäudekategorie und die Energiebezugsfläche.</u></p>	<p>Eine Pflicht zur „Eigenstromerzeugung bei Neubauten“ entsprechend Modul E, MuKE hilft mit, die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zu steigern, wie es den Energiestrategien des Bundes und der Stadt Zürich entspricht. Bei Neubauten lässt sich eine solche Pflicht in der Regel ohne Mehraufwand umsetzen. Für Fälle, bei denen ein unverhältnismässiger Aufwand erforderlich wäre, soll die Verordnung in pragmatischer Weise Befreiungen ermöglichen. Eine Ersatzabgabe, wie sie die MuKE vorschlagen, erachtet die Stadt Zürich dagegen nicht als zweckmässig.</p> <p>Bei der Bemessung der Menge von zu produzierendem Eigenstrom sollen nach Gebäudekategorien differenzierte Kriterien zur Anwendung kommen, die sicherstellen, dass keine unwirtschaftlichen Anlagen realisiert werden müssen. Der Bemessungsvorschlag der MuKE von 10 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche ist entsprechend zu hinterfragen.</p> <p>Die Begründungen der Baudirektion für die Nicht-Übernahme des Basismoduls E überzeugen aus folgenden Gründen nicht:</p> <ul style="list-style-type: none">- „Bei Bauten mit mehr als vier Geschossen wäre diese Vorgabe nicht mehr auf dem Dach realisierbar“: Erstens bezieht sich diese Aussage auf den Einsatz von Fotovoltaik – während die Bestimmung zur Eigenstromerzeugung grundsätzlich auch andere Formen der Stromerzeugung erlaubt. Zweitens zeigt der Kanton Basel-Stadt, der die



			<p>Eigenstromregelung aus der MuKE n übernommen hat, dass sich entsprechende PV-Lösungen sehr wohl auch im urbanen Kontext umsetzen lassen (dies belegen im Übrigen auch zahlreiche Minergie-Bauten, für die auch eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung besteht). Und drittens Eigenstromerzeugung auch an Fassaden erfolgen. Der Kanton Zürich hat derartige als Musterbeispiele bezeichnete Fassadenanlagen schon aktiv unterstützt.</p> <ul style="list-style-type: none">- „Die Zukunft der Rahmenbedingungen für Photovoltaikanlagen ist unklar, mit dem neuen EnG ist eben erst eine Änderung eingeführt worden (Eigenverbrauchsgemeinschaften)“: Mit dieser Begründung hätte sich der Kanton auch dagegen stellen müssen, dass auch der Minergie-Standard, der vom Kanton Zürich mitgetragen wird, seit 2017 eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung kennt. Dies hat der Kanton aber nicht gemacht.
§xx (Basis- modul M MuKE n)	Vorbildfunktion der öffentlichen Hand sicherstellen	<p>Antrag: neue Marginale und neuer Artikel in Anlehnung an Modul M MuKE n</p> <p><u>Vorbildfunktion öffentliche Hand</u></p> <p><u>Kanton und Gemeinden definieren für Bauten in ihrem jeweiligen Eigentum einen energetisch vorbildlichen Standard für Erstellung, Unterhalt und Betrieb.</u></p>	<p>Eine Bestimmung zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in Anlehnung an Art. 1.47 MuKE n ist wirkungsvoll und verhältnismässig.</p> <p>Wichtig erscheint es der Stadt Zürich, dass den Gemeinden bei der Festlegung eigener Standards Spielraum bzw. Autonomie gewährt wird. Eine Vorgabe durch den Kanton, wie in Art. 1.47 MuKE n vorgeschlagen, ist nicht zielführend, weil damit den spezifischen Voraussetzungen von Gemeinden zu wenig Rechnung getragen werden kann.</p>